

Rudolf & Kollegen

KANZLEI FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

Testaments- und Vertragsgestaltung | Erb- und Pflichtteilsstreitigkeiten | Stiftungs- und Steuerrecht | Unternehmensnachfolge

Anwälte

Michael Rudolf

Fachanwalt für Erbrecht

rudoif@erbrecht.de

Jan Bittler

Fachanwalt für Erbrecht

bittler@erbrecht.de

Ursula Seiler

Fachanwältin für Erbrecht

seiler@erbrecht.de

Melanie Scharf

Rechtsanwältin

scharf@erbrecht.de

Standorte

Hauptstraße 18
74918 Angelbachtal
Tel.: 07265/91340

Seckenheimer
Hauptstraße 105
69135 Heidelberg
Tel.: 06221/48041120

Poststraße 2
69135 Heidelberg
Tel.: 06221/50259595

RNZ-ANZEIGEN-SPEZIAL, 17. JULI 2009

Achtung: Fallstricke beim „Berliner Testament“

Im Erbrecht sind wenige Sätze im Testament oft nicht genug

Von Jan Bittler

Wunsch vieler Eheleute ist es, den jeweils anderen im Todesfall abzusichern. Darüber hinaus sollen aber im Weiteren die gemeinsamen Kinder erben, wenn auch der zweite Ehegatte verstirbt. Um diesem Wunsch Ausdruck zu verleihen, errichten Eheleute daher gerne ein sogenanntes „Berliner Testament“ und regeln hierbei wie folgt:

„Wir, die Eheleute Mustermann, setzen uns zu alleinigen, gegenseitigen Erben ein. Wenn der Letzte von uns verstorben ist, so sollen unsere beiden Kinder zu jeweils gleichen Teilen erben.“

Ist dieses Testament handschriftlich verfasst und von beiden Eheleuten unterschrieben, so spricht aus formeller Hinsicht nichts gegen die Wirksamkeit. Folgende Fallstricke verbergen sich jedoch

hinter dem gemeinschaftlichen Testament:

Indem sich die Eheleute gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzen, sind die beiden Kinder im ersten Erbfall enterbt. Das heißt, auf Verlangen eines der Kinder der Mustermann muss der längerlebende Ehegatte 1/8 des ererbten Vermögens als Pflichtteil auszahlen. Das kann zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen für den längerlebenden Ehegatten führen.

Ein weiteres, meist unbekanntes Problem: Ist einer der beiden Eheleute Mustermann verstorben, kann eine sogenannte Bindungswirkung des Testaments eintreten. Dass heißt, der längerlebende Ehegatte darf von der Erbsetzung der beiden Kinder nicht mehr abweichen. Kündigt sich eines der Kinder besonders liebevoll um seinen verwitweten Elternteil,

während sich das andere Kind aus dem Familienverband zurückzieht, kann der längerlebende Elternteil nicht mehr ohne weiteres von der ursprünglichen gleichberechtigten Erbsetzung der Kinder abweichen, um das sorgende Kind mit einem größeren Erbanteil zu belohnen.

Ein weiteres Problem, das sich insbesondere bei höherem Familienvermögen ergibt, ist, dass der Erbschaftsteuerfreibetrag im Erbfall des ersten Ehegatten verstreut wird: Dadurch, dass die Kinder nichts erhalten, muss der erbende Ehegatte den kompletten Nachlass versteuern, ohne dass die Freibeträge der Kinder in Höhe von jeweils 400.000,00 € berücksichtigt werden könnten.

Wer bereits ein „Berliner Testament“ errichtet hat, sollte deshalb prüfen, ob das Testament nicht insgesamt zu überar-

beiten ist. Familiäre Umstände und Wünsche sowie steuerliche Gegebenheiten sollten berücksichtigt angepasst sein. –
Fachkundiger Rat hilft in allen voranstehenden Fällen und ist meist unerlässlich.



Jan Bittler ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht in der Kanzlei Rudolf & Kollegen in Angelbachtal, Tel. 07265 / 91340.